

Buch 4 bestreitet Luthers Sätze zu Buße und Purgatorium, und im 5. und letzten Buche zeichnet der Kontroversist ein Speculum der Martinianischen Theologie. Dieser Schlußteil ist im Unterschied zu den sehr breiten, wenn auch durch dialogische Einlagen etwas belebten, früheren Partien eine recht reizvolle Lektüre. Politus' Schrift, Kaiser Karl V. gewidmet, erfreute sich besonderer Wertschätzung bei Papst Leo. X. Luther hat diesen Angriff erwidert.

Die vorliegende Ausgabe ist in der Druckgestaltung in vorbildlicher Weise, besonders mit der Beibehaltung der Marginalien, eng an die Vorlage angeschlossen und zugleich doch gut lesbar dargeboten und mit einem instruktiven wissenschaftlichen Apparat ausgestattet. Dafür gebührt den Herausgebern der volle Dank des Benutzers.

Bonn

J. F. G. Goeters

Walther Bienert: Ursprung und Frühgeschichte der evangelischen Kirchengemeinde Frechen (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 19). Köln (Der Löwe) 1957. 81 S., 3 Abb., kart. DM 9.-.

Die evangelische Gemeinde Frechen (Landkreis Köln), in alter Zeit zum Jülich-schen Amt Bergheim gehörig, ist in diesem Bereich die älteste, durch ihre Lage vor den Toren der alten Reichsstadt Köln für die Geschichte des dortigen reformierten Protestantismus im 17. und 18. Jahrhundert von hoher Bedeutung. Durch den Religionsreiß von 1672 zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg erhielt sie nach den mannigfachen Bedrückungen durch die Pfalz-Neuburgische Regierung in Jülich-Berg seit 1620 das freie Exerzitium und die bürgerliche Gleichberechtigung ihrer Mitglieder zurück. Da sie bereits vor dem Normaljahr 1624 ihren Anteil am Kirchengut (so die Vikarie und ihren Friedhof) verloren hatte, wurde ihr dies nicht mehr zurückerstattet. Ihr derzeitiger Pfarrer, früher Dozent für Kirchengeschichte in Halle, beschreibt ihre Geschichte bis zum Dreißigjährigen Kriege.

Das Problem einer Darstellung besteht in der Quellenlage für diese Frühzeit der Gemeinde. Was das Gemeindearchiv bietet, ist aus A. Tille: Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, Bd. I, Bonn 1899, S. 12 zu ersehen. Es ist nicht eben viel, für die in Frage stehende Zeit so gut wie nichts an wirklichem Aktenmaterial. Einen gewichtigeren Beitrag lieferte A. Rosenkranz (Aus der Geschichte der evgl. Gemeinde Frechen, in: Monatshefte für Ev. Kirchengeschichte des Rheinlandes I [1952], S. 5-18), der für die Zeit von 1617-1633 Auszüge aus den reformierten Consistorialprotokollen der Gemeinde (nach Anlagen zu den Erkundigungen über den kirchlichen Zustand im Normaljahr 1624, aus dem alten Archiv der Jülicher Provinzialsynode, heute im Archiv der Ev. Kirche im Rheinland in Düsseldorf) verwertete. In die frühere Zeit reicht einzig die 1805 geschriebene Chronik der Gemeinde von ihrem damaligen Pastor J. A. G. Charlier herab, deren Angaben aber gerade hier unkontrollierbar und nicht fehlerlos sind. Dazu kommen einige verstreute Nachrichten aus den publizierten Quellen über die Religionspolitik in Jülich, den Protestantismus in der Stadt Köln und die bis 1609 edierten reformierten Synodalprotokolle. Aus diesem Material kann eine Geschichte der Gemeinde im Vollsinn des Worts nicht geschrieben werden, man kann nur einige Ereignisse und Fragen fixieren und diese in ein Bild vom Gesamtverlauf der Reformationsgeschichte im Herzogtum Jülich und in der Kölner Kirchenprovinz einzuordnen versuchen. Dieser Tatsache wird man angesichts dieses Darstellungsversuchs sehr eingedenk sein müssen.

Frechen und das benachbarte Bachem, beides auch Kirchspiele, letzteres im 16. Jahrhundert in Ober- und Niederbachem gegliedert, waren Unterherrschaften unter Jülich. Damit ist die Geschichte dieser beiden Gemeinden praktisch eine dieser beiden Herrlichkeiten. So sind die adligen Inhaber der Herrschaften und deren Haltung zur Reformation von ausschlaggebender Bedeutung. Diesen Anteil der adligen Familien an der Förderung der Reformation im Herzogtum Jülich an einem Einzelbeispiel, insbesondere hier der Palants, ins Licht gerückt zu haben, ist das Hauptverdienst dieser Arbeit. Doch werden zur Palantschen Familiengeschichte nur die ältere Literatur,

das Palantsche Familienarchiv nicht und auch die Jülicher Lehensakten im Staatsarchiv Düsseldorf nicht benutzt. Dort dürften noch nähere Aufschlüsse mindestens zur politischen Geschichte der beiden Herrschaften zu erwarten sein. Von besonderem Gewicht ist der Eintritt des katholischen Reiner von Geldern-Arcen in die Herrschaft Bachem, damit muß die Gegenreformation dort und der Untergang der dortigen reformierten Gemeinde (S. 27) im Zusammenhang stehen. Vielleicht ist dazu in den Akten des Kölner Kirchenrats seit 1601, über dessen Tätigkeit es neuerdings das Buch von Herkenrath gibt, noch etwas zu ermitteln.

Was wir aus dem Leben der beiden Gemeinden Frechen und Bachem im 16. Jahrhundert wissen, ist nur sehr wenig. Daß Peter Fliesteden, der Kölner Märtyrer von 1529, vor seiner Ergreifung in Köln überhaupt, in Köln oder auch in seiner Jülicher Heimat je gepredigt hat (S. 10), ist völlig unbekannt und nicht einmal wahrscheinlich. Wir können noch einen weiteren Geistlichen dieser Zeit beitragen: 1534 testiert als Offiziant zu Niederbachem ein Herr Johann (E. Richardson: Geschichte der Familie Merode, Bd. II, Prag 1881, S. 256). Anteile an Bachem waren damals zwischen den Palants und denen von Vlatten streitig, dazu sollten noch Akten in Düsseldorf und im Mirbachschen Archiv in Harff befindlich sein, die vielleicht auch etwas für die kirchlichen Verhältnisse hergeben könnten, denn im Unterschied zu den evangelischen Neigungen der Palants beharrten die Vlattens beim alten Glauben. Nach der oben genannten Chronik von 1805 soll 1540 in Bachem, 1543 in Frechen der Protestantismus Eingang gefunden haben. Für Bachem mag das stimmen. Mit Sicherheit ist der Pastor Gottfried in Oberbachem nach zwei Nachrichten von 1549/50 um diese Zeit evangelisch. Daß er aber die Interimszeit unbehelligt überstanden habe und bis um 1573 dort im Pfarrdienst geblieben sei (S. 18–26), dürfte nicht einmal wahrscheinlich sein. Es gibt dafür keinerlei positive Indizien. Von den 1549 namhaft gemachten häretischen Pfarrstelleninhabern in Jülich, zu denen Gottfried gehört, ist nämlich keiner im Amt geblieben. 1567 wirkt in Bachem ein kurpfälzischer Prädikant, man wird in ihm eher den durch die Unterherren eingesetzten Pfarrer sehen dürfen, als hier auf die Person des Häretikers von 1549 zurückgreifen zu wollen (S. 24–26). Als sicher darf angenommen werden (anders S. 23 und S. 26), daß in Bachem spätestens seit 1567 das reformierte Bekenntnis herrscht. Darauf weisen alle Stadtkölner Nachrichten über die Beziehungen der Kölner Reformierten zu Bachem, die zugleich die einzig ergiebigen Quellen für die Bachemer Gemeindegeschichte dieser Jahre bilden. Hier empfiehlt sich ein Rückgriff über die in diesen Partien oft recht liederlich gearbeitete Stadtgeschichte von L. Ennen auf die ungleich reicheren Bestände des Stadtarchivs. Frechen hingegen besitzt bei der Visitation von 1550 als Pastor einen Herrn Andreas, einen alten Mann, der sich „nach alder gewonheit“ hält. Das darf nicht (wie S. 30–31) im Sinne der Verweigerung der geistlichen Gerichtsbarkeit gegenüber dem Kölner Stuhl verstanden werden, sondern meint, daß Andreas, was diese stereotype Formulierung im Visitationsprotokoll immer bedeutet, katholischen Gottesdienst hielt. 1568 erhält Frechen durch Graf Floris I. von Palant-Culemborg seinen ersten sicher belegbaren evangelischen Prediger und behält trotz herzoglichen Mandats evangelischen Gottesdienst. Auch hier wie in Bachem werden – nachweisbar in den Jahren 1572 ff. – Beziehungen zur heimlichen reformierten Gemeinde in Köln entwickelt. Deswegen ist es unzutreffend, den Übergang Frechens zum reformierten Bekenntnis erst 1575 mit der Übernahme der reformierten Presbyterialverfassung zu datieren (S. 46–47). Frechen wird seit 1568 reformiert gewesen sein, denn sonst hätte es nahegelegen, mit den Lutheranern in Stadt Köln, die sich 1575 zu einer heimlichen Gemeinde konstituieren, in Konnex zu treten. Die Jahre um 1575 bedeuten für Frechen wie auch für Bachem keinen konfessionellen Umbruch, sondern nur die Intregation dieser selbständigen, unter dem Schutze der Unterherren entstandenen Gemeinden öffentlichen Dienstes in den sich ausbildenden reformierten Synodalverband. Der bodenständige Calvinismus im Herzogtum Jülich ist, wie wir später einmal darzulegen beabsichtigen, älter als seine presbyterial-synodale Organisation seit 1571.

Die weitere Geschichte der Gemeinden wird nur skizzenhaft geschildert, obwohl nun die Nachrichten reichlicher sind. Hier wären über das benutzte Material hinaus

noch die auch über die bis 1592 reichende Publikation von E. Simons hinaus erhaltenen Presbyterialprotokolle der heimlichen deutsch-reformierten Gemeinde in Köln im Kölner Gemeindearchiv, dazu auch die gedruckten Protokolle der Niederländer in Köln, über die von Rosenkranz beigebrachten Notizen hinaus die Protokolle der Jülicher Provinzialsynoden seit 1611 und deren erster Classis, zu der Frechen und Bachem gehörten, sowie die Archive der anderen Gemeinden dieser Classis zu benutzen. Auch das Protokoll über die Religionsausübung der Reformierten 1624 im katholischen Pfarrarchiv von Frechen (Tille a.a.O., S. 11) verdiente eine Durchsicht.

Im weiteren Rahmen der allgemeinen Reformationsgeschichte des Herzogtums Jülich begegnen viele Fehler und Ungenauigkeiten. S. 49 ist Herzog Johann Wilhelm (1592–1609) sichtlich mit dem bekannteren Jan Wellem von Pfalz Neuburg (1690–1716) verwechselt. Die Religionsvereinbarungen heißen Reversale, nicht „Reservales“ (S. 49)! S. 72 Anm. 132 ist Werner von Palant, Herr zu Breidenbend und Drost von Wassenberg mit Werner von Rennenberg verwechselt bzw. biographisch kombiniert worden. Die Generalia sind vorwiegend L. Ennen: Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln, 1849 und H. Forsthoff: Rheinische Kirchengeschichte, Bd. I, 1929 entnommen. Ennens Buch ist völlig veraltet, Forsthoffs Buch leidet an vielen gravierenden Irrtümern.

So wird man auch dies Buch stets mit kritischer Vorsicht benutzen müssen.

Bonn

J. F. G. Goeters

John Patrick Dolan C. S. C.: *The Influence of Erasmus, Witzel and Cassander in the Church Ordinances and Reform Proposals of the United Duchees of Cleve during the Middle Decades of the 16th Century* (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausgegeben von Hubert Jedin, Heft 83). Münster i. W. (Aschendorff) 1957. XV, 119 S., kart. DM 9.80.

Vorliegende Arbeit, eine Bonner philosophische Dissertation von 1955, macht sich an ein reformationsgeschichtlich ungemein reizvolles Thema, die konfessionelle und theologische Standortbestimmung der wichtigsten Dokumente der Kirchenpolitik der vereinigten Länder von Jülich-Berg und Kleve, Mark und Ravensburg zwischen 1530 und 1567. Verglichen mit dem, was in dieser Zeit im übrigen Deutschland an Kirchenpolitik gemacht wurde, bieten diese niederrheinischen Gebiete mit ihren westfälischen Dependencen (zu denen zeitweise auch das Stift Münster gezählt werden muß) eine ungewöhnliche Spielart, nämlich den Versuch, in der großen Linie ihrer Kirchenpolitik mit nur wenigen Unterbrechungen einen Mittelweg zwischen den seit dem Augsburger Reichstag von 1530 sich dezidiert unterscheidenden Konfessionen zu beschreiten. Das konnte in der Aera der Religionsgespräche 1539–1541 noch als zwar früher inauguriertes, aber nun der kaiserlichen Religionspolitik entsprechendes territoriales Seitenstück angesehen werden. Mit dem kirchenregimentlichen Wiederaufleben dieser Vermittlungstheologie nach dem Augsburger Reichstag von 1555 wird dies Phänomen dann ein ganz ungewöhnliches. Und das allerdings jenseits der behandelten Zeit liegende Endergebnis, die von den beiden Prätendenten Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg durch den Dortmunder Vertrag von 1609 garantierte Religionsfreiheit und Bewilligung des öffentlichen Exerzitiums für beide Konfessionen (bei den Protestanten sogar stillschweigend auch die Reformierten einschließend) ist ein reichsrechtliches Unikum auf dem Boden eines Territoriums. Alles dies macht die kirchengeschichtliche Diagnose dieser Entwicklung und ihrer theologischen Hintergründe wichtig.

Wirklich untersucht war dies bisher nur für die Anfänge, die Kirchenordnung von 1532 und deren Declaratio von 1533, von den verschiedensten Autoren und mit recht variierenden Urteilen. Protestantische Forscher neigten dazu, in diesen humanistisch inspirierten Verfügungen die Konzessionen an die Forderungen der Reformation stark zu unterstreichen, ja von Werner Teschenmacher bis zu Heinrich Forsthoff gab